

1. GRUNDLAGE

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 bis 10 der Satzung in der Fassung vom 25.04.2021

2. SOLIDARITÄTSPRINZIP

- 2.1. Eine Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder.
- 2.2. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann er seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

- 3.1. Die Mitglieder haben in ihrer Gründungsversammlung am 08.03.2020 diese Beitragsordnung beschlossen. Redaktionelle Änderungen, die keinen Einfluss auf den sachlichen Inhalt haben, dürfen vorgenommen werden.
- 3.2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

4. REGELUNGEN

4.1. BEITRAGSPFLICHT

- 4.1.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich mit seinem rechtsverbindlich unterzeichneten Aufnahmeantrag, den von der Mitgliederversammlung festgesetzt, in der Anlage A dieser Ordnung genannten, Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 4.1.2. Die Mitgliedsarten sind in §6 der Satzung vom 25.04.2021 definiert.
- 4.1.3. Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe jährliche Beitrag zu zahlen.
- 4.1.4. Fasst die Mitgliederversammlung bis zum 30.11. des laufenden Jahres keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um das jeweilige Nachfolgejahr.
- 4.1.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und ggf. Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

- 4.1.6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 4.1.7. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes und nach Aufforderung zur Zahlung zum passiven Mitglied ohne Mitgliederrechte. Über einen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Forderung gegenüber dem Mitglied bleibt ungeachtet dessen bestehen.

4.2. FÄLLIGKEIT

- 4.2.1. Die Vereinsbeiträge natürlicher Personen sind zum 15.02. des Jahres fällig, Beiträge von juristischen Personen sind zum 01.06. des Jahres.
- 4.2.2. Ein Ende der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres berechtigt nicht zur Rückforderung oder anteiligen Rückforderung des Mitgliedsbeitrages.
- 4.2.3. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem einem Beschluss folgenden Geschäftsjahr, bei der erstmaligen Festsetzung von Beiträgen ab sofort.
- 4.2.4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

4.3. BEITRAGSERHEBUNG

- 4.3.1. Alle Beiträge des Vereins sind im Voraus für das laufende Jahr auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird dem Mitglied mit der Bestätigung der Mitgliedschaft bekannt gegeben. Möglich ist auch, den Beitrag per Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen.

4.4. BEITRAG UND SPENDE

- 4.4.1. Zahlt ein Mitglied einen nicht deklarierten Betrag an den Verein, der den Mitgliedsbeitrag übersteigt, so wird die Differenz als Spende an das Narkolepsie-Netzwerk gewertet und entsprechend verbucht.

ANLAGE A

I. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

3,00 EUR / Monat bzw. 36,00 EUR / Jahr

II. FÖRDERMITGLIEDSCHAFT, EINZELPERSON

5,00 EUR / Monat bzw. 60,00 EUR / Jahr

III. FÖRDERMITGLIEDSCHAFT, JURISTISCHE PERSONEN

15,00 EUR / Monat bzw. 180,00 EUR / Jahr